

# ZH\_OBERGERICHT NP210047 vom 21. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NP210047](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP210047)

FR: ZH\_OBERGERICHT NP210047 du 21 décembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT NP210047 del 21 dicembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 2. November 2021 wies das Einzelgericht am Bezirksgericht Hinwil eine Klage der Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) über CHF 14'600.00 zuzüglich Zins und Betreuungskosten sowie Kosten des Schlichtungsverfahrens ab (act. 21 = act. 28). Die Klägerin hatte gegenüber dem Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagter) eine Werklohnforderung in diesem Umfang geltend gemacht. Das unbegründete Urteil wurde der Klägerin am 6. November 2021 zugestellt (act. 22).

### E. 2

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2021 teilte die Klägerin der Vorinstanz mit, dass sie in Bezug auf die Verhandlung vom 2. November 2021 und die gerichtliche Entscheidung Einspruch erhebe. Der von ihr beauftragte Rechtsanwalt könne wegen Abwesenheit der Begründung aber erst ab dem 6. Dezember 2021 nachgehen (act. 23 = act. 27). Diese Eingabe leitete die Vorinstanz mit den vorinstanzlichen Akten dem Obergericht weiter, wo sie am 16. Dezember 2021 einging (act. 26 und 27) und als Berufung entgegengenommen wurde.

### E. 3

Die Vorinstanz erliess ihren Entscheid in unbegründeter Form und belehrte richtigerweise, dass innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung eine Begründung verlangt werden könne (act. 28 S. 2). Wird bei einem durch Zustellung des Dispositivs eröffneten Entscheid innert dieser Frist keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde (Art. 239 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO). Die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen beginnt erst mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen (Art. 311 ZPO).

### E. 4

Die Klägerin erhob in ihrer Eingabe vom 2. Dezember 2021 ausdrücklich "Einspruch" gegen den vorinstanzlichen Entscheid. Da die Vorinstanz hierüber nicht entscheiden kann, hat sie die Akten zu Recht an die Rechtsmittelinstanz weitergeleitet. Die 10-tägige Frist, um eine Begründung des am 6. November 2021 zugestellten unbegründeten Entscheides zu verlangen, war am 2. Dezember 2021 sodann bereits abgelaufen. Liegt kein begründeter erstinstanzlicher En-

- 3 -  
scheid vor, dann fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt für die Berufung und es ist auf sie ohne weiteres nicht einzutreten.

### E. 5

Umständehalber ist für das Rechtsmittelverfahren von einer Kostenerhebung abzusehen. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.